

früheren staatsvertraglichen Regelung trat eine umfassende gesetzliche Ordnung der Rhein-Wuhrbauten. Ein Feuerpolizeigesetz und eine Feuerlöschordnung regelten 1865 das Baumwesen und das Feuerlöschwesen, die durch die Bauordnung von 1870 wirkungsvoll ergänzt wurden. Die Interessen des inländischen Gewerbes wurden durch die Gewerbeordnung von 1865 zeitgemäß gewahrt. Im gleichen Jahre erfolgte die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches. Im folgenden Jahre erschien das provisorische Steuergesetz, das in der Folge mehrfache Veränderungen erfuhr, insbesondere wurde 1887 die Regelung der Fabriksteuer erforderlich. Dieses Steuergesetz hatte trotz seines provisorischen Charakters und der rohen Formen seiner Steuererhebung bis zum Jahre 1923 Bestand. (Vergleiche den Abschnitt über das Steuerwesen.) Dem Steuergesetze folgte eine wertvolle Waldordnung und die fortschrittliche Regelung der Viehveredlung. Diese beiden Gesetze waren für die Zukunft bedeutungsvoll, denn auf dem ersten gründet sich die planmäßige und sorgfältige Bewirtschaftung unserer Wälder und auf das letztere baute sich die — unterstützt durch eine verständnisvolle Alpengesetzgebung von 1867 und 1874 — folgende Blütenperiode unserer Landwirtschaft auf.

Das Jahr 1866 brachte ein Gesetz zum Schutze gewerblicher Marken. 1869 erschien ein Fischereigesetz, das die Fischerei als Landesregal erklärte und sie neu regelte, Ergänzungen zum Fischereigesetz erschienen 1894, 1895, 1920 und 1922. Eine sozial wichtige Tat bedeutet das Armengesetz von 1869, das den Gemeinden die Armenpflege übertrug, die Erstellung von Armenhäusern vorsah und den Bettel bekämpfte. Das Armengesetz wurde ausgebaut durch Verordnungen von 1873 und 1892, die die Pflege und ärztliche Behandlung kranker Armen regeln. Das Jahr 1870 brachte das Eisenbahnkonzessionsgesetz von 1870, ein neues Hausiergesetz und das Gesetz betreffend die Verwaltung des Kirchengutes. In verkehrspolitischer Hinsicht ist dieses Jahr